

SIA-Heft 6, 1974: der Forstingenieur in der Raum- und Landschaftsplanung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **92 (1974)**

Heft 26: **SIA-Heft, Nr. 6/1974: Raum- und Landschaftsplanung;
Geschäftsbericht 1973 des SIA**

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-72399>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SIA-Heft 6, 1974

Der Forstingenieur in der Raum- und Landschaftsplanung

Am 14. und 15. Juni 1973 veranstaltete die SIA-Fachgruppe der Forstingenieure (FGF) in Stalden ob Sarnen eine Tagung, um den Mitgliedern und weiteren Interessenten Einblick in den heutigen Stand der Probleme der schweizerischen Raumplanung und der Landschaftspflege zu geben. In Referaten und Diskussionen wurde versucht aufzuzeigen, wie der Forstingenieur seinen Beitrag an diese bedeutenden Gegenwarts- und Zukunftsaufgaben am besten leisten könnte. Der Vorstand der Fachgruppe hielt die Tagung für notwendig, aus der Sorge heraus, die Belange der Oekologie, der Landschaft und des Waldes könnten bei den bisher im Vordergrund stehenden Planungszielen noch ungenügend berücksichtigt sein. Sie glaubten damit auch einem Bedürfnis vieler Forstingenieure auf Erweiterung ihres Pflichtenkreises

nachzukommen. Das erfreuliche Interesse von über 100 Teilnehmern, davon gegen die Hälfte Nichtmitglieder, und lebhaft Diskussions bewiesen den Wunsch nach einer Behandlung der gewählten Themen. Offenbar berührte zahlreiche Praktiker insbesondere die Belange der Förderung der Berggebiete, in welche Dr. F. Mühlemann, Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, Bern, einführte¹⁾. Ein Lichtbildervortrag und eine Exkursion mit Kantonsobförster L. Lienert, Sarnen, lieferte dazu das praktische Beispiel. Weitere Referate sind nachstehend, teilweise gekürzt, wiedergegeben.

¹⁾ Dieser Vortrag folgt in einer der nächsten Hefte der Schweizerischen Bauzeitung.

Grundsätze der Landschaftsplanung

DK 711.1

Von Dr. J. Jacsman, Sektion Landschaft beim ORL-Institut an der ETH, Zürich

Die folgenden Ausführungen bezwecken die Orientierung der in der Praxis stehenden Forstingenieure über das Wesen, den Inhalt und das Verfahren der Landschaftsplanung. Auf diesem Gebiet können die Forstingenieure Wesentliches zur Raumplanung beitragen.

1. Einleitung

Der Begriff «Landschaftsplanung» tauchte erst in den fünfziger Jahren in der Schweiz auf. E. Winkler [1] benutzte ihn 1955 als Synonym für die Landesplanung, oder, wie wir sie heute nennen, für die Raumplanung. Er tat es mit Überzeugung, denn die Landschaft im ökologischen oder auch geographischen Sinn bedeutet die Gesamtheit der Natur

und der Kultur, d.h. den Boden, die Luft, die Gewässer, die Vegetation, die Fauna; aber auch die Siedlungen, die Verkehrsanlagen, die Einrichtungen der Wirtschaft usw., in einem bestimmten Ausschnitt der Erdoberfläche.

Im Jahr 1962 wurde der «Landschaftsplan» zum Legalbegriff auf Kantonsebene erklärt: Der Zürcher Kantonsrat beschloss die Erstellung von Gesamtplänen als Richtlinien für die Ortsplanung. Diese wurden in fünf Teilpläne aufgeteilt, von denen der eine den Namen «Landschaftsplan» erhielt, der folgende Elemente umfasst: den Wald, die Landwirtschaftsgebiete auf längere Sicht, die Natur- und Landschaftsschutzgebiete, die Gewässerschutzgebiete, die Trenn- und Gliederungszonen, die aus anderen Gründen freizuhalten Gebiete.

Die malerische Fischersiedlung Angelluh in Meggen LU als Beispiel eines schützenswerten Ortsbildes am Seeufer (Photo K. Holzhausen)

